



**Zulassungssatzung der Universität Ulm für  
den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang  
„Molecular Medicine“  
vom 01.06.2017**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Ziff. 2, 59 Abs. 1 Satz 2 LHG des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz- 3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 09. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) hat der Präsident der Universität Ulm am 31.05.2017 die nachstehende Satzung im Verfahren gem. § 14 Abs. 1 Verfahrensordnung der Universität Ulm vom 09.02.2009 beschlossen.

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Aufnahme des Masterstudiengangs „Molecular Medicine“ an der Universität Ulm in das erste Fachsemester setzt neben dem Hochschulabschluss und den für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnissen einen Eignungsnachweis nach Maßgabe der Kriterien in §§ 5 und 6 voraus. Zweck des Eignungsnachweises ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb des Hochschulabschlusses nachgewiesenen Qualifikation und den für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Masterstudiengangs „Molecular Medicine“ vorhanden sind.

**§ 2 Frist und Form**

(1) Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum 1. Fachsemester muss einschließlich sämtlicher Nachweise bis 15. Mai eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag ist in elektronischer Form zu stellen, es sei denn eine elektronische Antragstellung würde einen Härtefall für den Bewerber darstellen. Ein Härtefall liegt bei Personen vor, bei denen aus besonderen persönlichen Umständen sowie aus gesundheitlichen Gründen eine elektronische Antragstellung nicht möglich ist. Studienbewerber bewerben sich bei der Universität Ulm in der von der Universität Ulm vorgesehenen Form.

Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen,
- b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Molekulare Medizin oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalten den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet.

(4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(5) Absätze 1 - 4 gelten nicht für Bewerber in Double Degree oder Joint Degree Programmen; die Vereinbarungen zwischen den Partnerhochschulen gehen vor. Die genauen Bewerbungsmodalitäten und -fristen sowie Informationen über das Zulassungsverfahren und die notwendigen Unterlagen sind auf den Internetseiten der jeweiligen Partnerhochschulen bekannt zu geben. Entsprechendes gilt für §§ 3 Abs. 3, 4 ff. dieser Satzung. Sind keine entsprechenden Vereinbarungen getroffen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit Prüfungsergebnissen gemäß Abs. 2 im Studiengang Molekulare Medizin oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalten gemäß den Anforderungen der Anlage 1<sup>1</sup> an einer in- oder ausländischen Hochschule oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren,
- b) der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Dieser wird nachgewiesen durch
  - 7,0 Punkte oder besser beim International English Language Testing System (IELTS), bei gleichzeitiger Angabe von Punktzahl und Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen (GER)-Niveau wird die höher angegebene Sprachkenntnisstufe anerkannt,
  - Certificate in Advanced English oder Certificate of Proficiency in English beim Cambridge exam,
  - 701 Punkte oder besser im Test of English for International Communication (Punkteskala 10-990) (TOEIC),
  - 100 Punkte oder besser im Test of English as a Foreign Language internet-based (TOEFL iBT),

---

<sup>1</sup> Studiengänge mit im Wesentlich gleichen Inhalten sind solche, die den Anforderungen der gem. Anlage 1 ermittelten inhaltlichen Übereinstimmungen des Studiengangs entsprechen.

- Stufe III oder Stufe IV bei UNICert®,
- GER C1 Niveau oder höher, u.a. ausgewiesen auf der Hochschulzugangsberechtigung. Eine in Teilen auf GER C1 - Niveau und niedriger ausgewiesene Sprachkenntnisstufe wird nicht anerkannt.

§ 3 Abs. 1 b) gilt nicht für Studienbewerber, deren Unterrichtssprache zum Erwerb des Bachelors bzw. eines Hochschulabschlusses ausschließlich Englisch war. Weiterhin kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn der Studienbewerber ein abgeschlossenes Anglistikstudium nachweist, vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit werden. Über diese Befreiungen entscheidet der Geschäftsführer des Zentrums für Sprachen und Philologie auf Antrag des Studienbewerbers.

(2) Die Prüfungsergebnisse werden durch den

- a) Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,5 oder besser oder wenn noch kein Abschluss vorliegt, durch
- b) bis zum Bewerbungstermin gemäß § 2 Abs. 1 erbrachte Prüfungsleistungen mit der Durchschnittsnote 2,7 oder besser nachgewiesen.

(3) Über die Voraussetzungen in Abs. 1 und Abs. 2 hinaus müssen für diesen Studiengang folgende qualitativen Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) erfolgreicher fachspezifischer Studierfähigkeitstest mit mindestens 50% der zu erreichenden Punkte und
- b) ein mindestens unter dem Durchschnitt liegendes Auswahlgespräch (4,0). Die Überprüfung der qualitativen Voraussetzungen erfolgt in zwei Stufen.

#### **§ 4 Eignungsnachweis**

(1) Im Rahmen der ersten Stufe der Überprüfung der qualitativen Voraussetzungen wird nach einem fachspezifischen Studierfähigkeitstest (Test) über die Teilnahme an der zweiten Stufe der Überprüfung der qualitativen Voraussetzungen, einem Auswahlgespräch entschieden. Unter den gemäß § 5 vorausgewählten Bewerbern wird in der zweiten Stufe die Zulassungsentscheidung nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs getroffen.

(2) Die Teilnahme an einem Auswahlgespräch erfolgt nach einer Punktzahl, die nach dem Ergebnis des Tests getroffen wird; Bewerber, die im Test mindestens 50% der zu erreichenden Punkte erreichen, werden zum Auswahlgespräch eingeladen. Liegt der Punktwert nach Satz 1 bei weniger als 50% der erreichbaren Punkte, gilt der Bewerber als nicht geeignet. Er kommt nicht in die zweite Stufe.

#### **§ 5 Durchführung Eignungsnachweis: Erste Stufe (Test)**

(1) Es wird ein Test in schriftlicher Form, als Multiple Choice Test in Englisch, zu Kenntnissen für den Masterstudiengang durchgeführt.

(2) Der Test wird in der Regel in der Zeit vom 01. Juni bis 31. August an der Universität Ulm durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden acht Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Test zwei Wochen vor dem Termin eingeladen.

(3) In begründeten Fällen kann der Test beim Vorhandensein der entsprechenden Infrastruktur auch im Ausland abgelegt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Universität Ulm kann sich bei der Durchführung des Tests von Dritten (z.B. DAAD, TestDaF-Zentren) unterstützen lassen. Diese können im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Organisation eine entsprechende Kostenbeteiligung erheben, die ihre Aufwendungen abdecken. Die Universität Ulm entscheidet über Inhalte und Rahmenbedingungen des Tests.

(4) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 30 Punkte.

(5) Macht ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Zulassungsausschuss dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(6) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Testtermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem festgelegten Termin des Tests an der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wer nach Beginn des Tests abbricht, bei dem wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet. In diesem Fall gilt Satz 2. Zum Test nicht erschienene Bewerber dürfen am Auswahlgespräch nicht teilnehmen.

(7) Versucht der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet und der Bewerber darf nicht am Auswahlgespräch teilnehmen.

## **§ 6 Durchführung Eignungsnachweis: Zweite Stufe (Auswahlgespräch)**

(1) Im Rahmen der zweiten Stufe der Überprüfung der qualitativen Voraussetzungen wird das Auswahlgespräch bewertet.

(2) Das Auswahlgespräch wird von einer Auswahlkommission in englischer Sprache durchgeführt. Das Auswahlgespräch wird in der Regel innerhalb von 3 Tagen nach der Durchführung des Tests durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Durchführung der Auswahlgespräche werden nach der Durchführung des Tests durch den Zulassungsausschuss bekannt gegeben.

(3) Die Auswahl im Auswahlgespräch erfolgt nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Masterstudium. In diesem Gespräch werden daher Inhalt der Bachelorarbeit, fachliche Kompetenz in der molekularen Medizin, sprachliche Kompetenz sowie Motivation zum Studium erörtert.

(4) Die Mitglieder der Auswahlkommission führen ein gemeinsames Gespräch mit jedem Bewerber für die Dauer von in der Regel 20 Minuten.

(5) Über das Auswahlgespräch ist von einem Mitglied der Auswahlkommission eine Niederschrift zu fertigen, in der folgende Angaben enthalten sein sollen: Name des Bewerbers, Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, angesprochene Themenbereiche, Noten gemäß Abs. 7. Die Niederschrift ist von beiden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen.

(6) Das Gespräch wird mit 5 bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(7) Nach Abschluss der Auswahlgespräche bewerten die Mitglieder der Auswahlkommission jeweils in Einzelbewertungen das Auswahlgespräch. Aus den Einzelbewertungen der Mitglieder der Auswahlkommission wird ein arithmetisches Mittel als Gesamtnote nach folgender Skala gebildet:

- 1 = erheblich über dem Durchschnitt
- 2 = über dem Durchschnitt
- 3 = durchschnittlich
- 4 = unter dem Durchschnitt
- 5 = erheblich unter dem Durchschnitt

(8) Für jeden Teil des Auswahlgesprächs werden Einzelnoten vergeben, d.h. jeweils eine Einzelnote gemäß der Skala in Abs. 7 für die Teile des Auswahlgesprächs in Abs. 3. Dabei werden die Noten der Teile „Inhalt der Bachelorarbeit“ und „Motivation zum Studium“ gemäß Abs. 3 einfach und die Teile „fachliche Kompetenz in der molekularen Medizin“ und „sprachliche Kompetenz“ gemäß Abs. 3 doppelt gewichtet.

(9) Liegt die nach Abs. 7 gebildete Gesamtbewertung bei mindestens unter dem Durchschnitt (4,0), ist die Eignung auf Grund des Ergebnisses der zweiten Stufe festgestellt. Diese Bewerber werden aufgrund des Vorschlags der Auswahlkommissionen vom Präsidium zugelassen und erhalten einen Zulassungsbescheid.

## **§ 7 Zulassungsverfahren**

(1) Der Zulassungsantrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Unterlagen nicht fristgerecht und vollständig bei der Universität Ulm eingereicht werden oder

- b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Molekulare Medizin verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesem Studiengang befindet oder
- c) die in § 3 Abs. 1, Abs. 2 oder Absatz 3 a) oder b) geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Bewerber, die nach der ersten Stufe (Test) oder nach der zweiten Stufe (Auswahlgespräch) der Überprüfung der qualitativen Voraussetzungen als ungeeignet gelten, erhalten von der Universität einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium unberührt.

## **§ 8 Zulassungsausschuss, Auswahlkommissionen**

(1) Es werden ein Zulassungsausschuss und Auswahlkommissionen eingesetzt. Der Zulassungsausschuss und die Auswahlkommissionen bestehen aus mindestens zwei Personen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses und der Auswahlkommissionen sowie deren Stellvertreter werden durch das Dekanat der Medizinischen Fakultät bestellt. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied der Zulassungs- und Auswahlkommission sein und einer weiteren Auswahlkommission als Stellvertreter angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu.

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(4) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Eignung des fachlichen Inhalts der Bewerbungen.

(5) Die Auswahlkommissionen sorgen in fachlicher Hinsicht für den ordnungsgemäßen Ablauf der Auswahlgespräche einschließlich der Bewertungen der in § 6 Abs. 2 beschriebenen Aktivitäten, deren Ergebnis sie gemäß § 7 Abs. 1 dem Präsidium zur Entscheidung vorlegen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/18.

(2) Die Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven, englischsprachigen Masterstudiengang „Molecular Medicine“ vom 26.01.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 3 vom 02.02.2017, Seite 28 - 34) tritt außer Kraft.

Ulm, 01.06.2017

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber  
(Präsident)

### Anlage 1 zu § 3

Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalten sind solche, bei denen Leistungsnachweise aus den Fächergruppen A-C in folgendem Umfang vorliegen:

- A) Aus der Fächergruppe A müssen in allen genannten Fächern Leistungen erbracht worden sein.
- B) Aus der Fächergruppe B müssen mindestens in einem Fach Leistungen erbracht worden sein.
- C) Aus der Fächergruppe C müssen mindestens in drei der genannten Fächer Leistungen erbracht worden sein.

	Studienleistungen
A)	molecular medicine / molecular biology / molecular genetics
	mathematics / bioinformatics / biometrics
	physics
	chemistry, anorganic, general chemistry
	chemistry, organic
	human or animal/mammalian physiology
	biochemistry
B)	anatomy
	histology
	cell biology
	pathology / histopathology
C)	microbiology
	virology / vectors / gene-therapy
	pharmacology / toxicology
	human genetics / genetic diseases
	immunology / allergology /immunopathology
	developmental biology / oncology